



BUNDESPATENTGERICHT

2 Ni 16/09

(AktENZEICHEN)

BESCHLUSS

In der Patentnichtigkeitsache

...

betreffend das deutsche Patent ...

(hier: Kostenentscheidung und Festsetzung des Streitwerts)

hat der 2. Senat (Nichtigkeitssenat) des Bundespatentgerichts am 10. Juni 2011 durch die Vorsitzende Richterin Sredl, den Richter Dr.-Ing. Fritze und den Richter Merzbach

beschlossen:

1. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.
2. Der Streitwert wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Parteien haben den Rechtsstreit mit Schriftsatz vom 3. Februar 2011 übereinstimmend für erledigt erklärt. Da die Beklagte zudem in diesem Schriftsatz ihre Kostenlast anerkannt hat, sind ihr analog § 307 ZPO ohne weitere Sachprüfung unabhängig von § 91 a Abs. 1 ZPO die Kosten aufzuerlegen (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl., § 91 a Rdnr. 46)

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 2 Abs. 2 Satz 4 PatKostG i. V. m. § 51 GKG.

Sredl

Dr. Fritze

Merzbach

prä